



Statuten

Art. 1

- Name und Sitz
- 1 Unter dem Namen Pistengolf-Club Ergolz Pratteln, nachstehend PCEP genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. mit Sitz in Pratteln
- Dauer
- 2 Der PCEP wurde am 23. Oktober 1985 gegründet. Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 2

- Zweck
- 1 Der Zweck des Vereins ist:
- 2 Die Pflege und Förderung des Pistengolf-Sportes.
- 3 Die Pflege und Förderung der Geselligkeit und den persönlichen Kontakt zwischen den Mitgliedern und mit Clubs gleichen Zwecks und deren Mitgliedern im In- und Ausland.
- 4 Der Verein und seine Mitglieder halten sich an die Ethikcharta und das Anti-Doping Reglement von Swiss Olympic und der WADA (World Anti-Doping Agency) in ihrer jeweils aktuellen Version.

Art. 3

- Zielerreichung
- Der PCEP sucht seine Ziele wie folgt zu erreichen:
- 1 Durch regelmässiges Training,
- 2 der Durchführung von internen und externen Wettkämpfen und
- 3 durch die Teilnahme an Turnieren im In- und Ausland

Art. 4

- Zugehörigkeiten
- 1 Er ist Mitglied von Swiss Minigolf und des Nordwestschweizer Minigolfverbandes (NWMV) und vertritt dort seine Interessen.
- 2 Er kann sich weiteren, dem Vereinszweck dienlichen Organisationen anschliessen.

Art. 5

- Mitglieder
- 1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Statuten des PCEP anerkennen
- 2 Der PCEP besteht aus folgenden Personen:
- Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder sind Mitglieder die sich aktiv mit dem Pistengolf befassen und an internen und/oder externen Wettkämpfen teilnehmen.
- Freimitglieder
- Freimitglieder sind Mitglieder die dem PCEP 25 Jahre angehören oder sich besonders verdient gemacht haben. Sie sind von allen, ausschliesslich dem PCEP zukommenden, Beiträgen befreit. Lizenzgebühren und Abonnemente bleiben geschuldet.
- Ehrenmitglieder
- Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich um den PCEP und um den Minigolf-Sport verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Sie sind von allen, ausschliesslich dem PCEP zukommenden Beiträgen befreit. Lizenzgebühren und Abonnemente bleiben geschuldet.

Statuten



Gönner sind Personen, die den PCEP durch Beiträge und Leistungen unterstützen.

Gönner

Art. 6

¹ Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt provisorisch durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin.

Provisorische Aufnahme

Art. 7

¹ Die definitive Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die nächste Generalversammlung.

Definitive Aufnahme

² Die definitive Aufnahme von Gönnern erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung.

³ Der Übertritt von Gönnern zu Aktivmitgliedern erfolgt durch die nächste Generalversammlung.

Übertritt von Gönnern

Art. 8

¹ Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres eingereicht werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefs, 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Austritt

² Das austretende Mitglied muss seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem PCEP erfüllt haben. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem PCEP sowie alle finanziellen Ansprüche.

Art. 9

¹ Erfolgt der Austritt aus dem Grund, einen Vereinswechsel vorzunehmen, so sind die Artikel 1.5 ff des Sportreglements von Swiss Minigolf massgebend.

Vereinswechsel

Art. 10

¹ Die Freigabe erfolgt nur, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem PCEP nachgekommen ist.

Freigabe

Art. 11

¹ Der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Generalversammlung kann erfolgen wenn:

Ausschluss

es trotz schriftlicher Mahnung während mehr als vier Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

es den Statuten, verbindlichen Vereinsreglementen oder Beschlüssen zuwiderhandelt.

es durch sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des PCEP zuwiderhandelt.



Statuten

Art. 12

Ausschluss
durch den
Vorstand

- 1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen auch durch Mehrheitsbeschluss aller anwesenden Vorstandsmitglieder vorgenommen werden.
- 2 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied spätestens 14 Tage nach Beschluss schriftlich, mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Art. 13

Rekurs gegen
Ausschluss

- 1 Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss nach Art. 12 an die nächste Generalversammlung Rekurs einlegen. Dieser hat innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses zu erfolgen. Eine Anfechtung des Ausschlusses durch die Generalversammlung ist nicht statthaft.

Art. 14

Organe

- 1 Die Organe des PCEP sind:
 - Die Generalversammlung
 - Die Aktivmitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Ordentliche
General-Ver-
sammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet spätestens eineinhalb Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hat spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich, unter Angabe der Traktanden, an die Mitglieder und Gönner zu erfolgen.

Art. 16

Ausser-or-
dentliche
General-Ver-
sammlung

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:
 - 2 durch den Vorstand
 - 3 durch die Revisoren
- 4 auf Begehren eines Fünftels (1/5) aller Mitglieder. Ein solches Begehren muss, unter Bekanntgabe der Traktanden, an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand hat spätestens innert 10 Tagen die Mitglieder hiezu schriftlich einzuladen. Die a.o. Generalversammlung hat dann innert 3 Wochen stattzufinden.

Statuten



Art. 17

- 1 Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 15 bzw. Art. 16 einberufen wurde.

Beschlussfähigkeit

Art. 18

- 1 Im Januar oder Februar findet die Aktivmitgliederversammlung statt. Diese hat die technische Abwicklung der kommenden Saison zu beraten und zu bestimmen. Bei Bedarf können weitere Aktivmitgliederversammlungen einberufen werden.

Aktiv-Mitglieder-Versammlung

Art. 19

- 1 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der unten genannten, haben Stimm- und Antragsrecht.
- 2 Mitglieder bis zum 16. Altersjahr sowie Gönner haben beratende Stimme und Antragsrecht.
- 3 Das Stimmrecht kann nur durch das persönliche Erscheinen ausgeübt werden.

Stimmrecht

Art. 20

- 1 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Sollte sich bei einer Abstimmung eine Stimmgleichheit ergeben, so steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Mehrheit

Art. 21

- 1 Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge

Art. 22

Der Generalversammlung unterliegen folgende Geschäfte:

Geschäfte der General-Versammlung

- 1 Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Generalversammlung
- 2 Wahl des Tagespräsidenten
- 3 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
Der Vorstandsmitglieder
Der Revisoren
- 4 Mutationen (Ausschlüsse, Austritte, Eintritte)



Statuten

- ⁵ Wahlen
 - Präsident
 - Leiter der technischen Kommission
 - Ein Mitglied der technischen Kommission
 - Kassier
 - Sekretär
 - zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor
- ⁶ Festsetzung der Jahresbeiträge
- ⁷ Genehmigung des Jahresbudgets
- ⁸ Statutenrevision
- ⁹ Anträge
- ¹⁰ Verschiedenes

Art. 23

Reihenfolge
der Traktanden

- ¹ In zwingenden Fällen kann für die Traktandenliste der Generalversammlung eine andere Reihenfolge festgelegt werden.

Art. 24

Ausschluss von
Art. 67.3 ZGB

- ¹ In begründeten Fällen kann auf Ordnungsantrag auch dann Beschluss gefasst werden, wenn der Gegenstand nicht gehörig angekündigt wurde.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen Es sind dies:

- Präsident
- Leiter der technischen Kommission
- Kassier
- Sekretär

Art. 26

Vizepräsident

- ¹ Der Vorstand beschliesst die Wahl des Vize-Präsidenten aus seinen Reihen.

Art. 27

Kommissionen

- ¹ Der Vorstand beschliesst mit Ausnahme der technischen Kommission (ständige Kommission) die Einsetzung von Kommissionen und bestimmt deren Mitglieder und weiterer Funktionäre.
- ² Neben den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der technischen Kommission kann der Vorstand weitere Funktionäre für die technische Kommission bestimmen.

Art. 28

Statuten



- 1 Der Vorstand beschliesst die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen von allen Organisationen in welchen der PCEP vertreten ist.

Delegierte

Art. 29

- 1 Die Amtsführung ist ehrenamtlich

Entschädigung
und Aufgaben
der Vorstands-
mitglieder

Art. 30

- 1 Der Präsident leitet und überwacht die gesamte Vereinstätigkeit.
- 2 Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.
- 3 Er ist Vorsitzender der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 4 Durch ihn wird der PCEP nach aussen vertreten.

Präsident

Art. 31

- 1 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Vize-Prä-
sident

Art. 32

- 1 Der Leiter der technischen Kommission leitet die Aktivmitgliederversammlung und die technische Kommission.
- 2 Er ist für den reibungslosen Spielbetrieb, Turnieranmeldungen, Mannschaftsaufstellung sowie für die Organisation und Administration aller, Swiss Minigolf gemeldeten, Veranstaltungen verantwortlich

Leiter der
technischen
Kommission

Art. 33

- 1 Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen des PCEP.
- 2 Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
- 3 Die Kasse ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

Kassier

Art. 34

- 1 Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und verfasst das Protokoll der Generalversammlung, der Aktivmitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.

Sekretär



Statuten

- Amts-dauer
- ² Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt ein Jahr.
 - ³ Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 35

- Vorstands-sitzungen
- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte verlangen, oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 36

- Ausser-or-dentliche Ausgaben
- ¹ Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.-- (eintausend) zu entscheiden.

Art. 37

Wählbarkeit der Revisoren

Wählbarkeit der Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Rechnungsrevisoren müssen handlungsfähig sein, jedoch nicht unbedingt dem PCEP angehören.

Art. 38

Amtszeit der Revisoren

- ¹ Die Amtszeit eines Rechnungsrevisors beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit des dienstältesten Revisors wird er durch den Ersatzrevisor ersetzt. Seine Wiederwahl als Ersatzrevisor ist zulässig

Art. 39

Aufgaben der Revisoren

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen pro Geschäftsjahr mindestens einmal die Rechnungsführung des PCEP, sowie die Jahresrechnung.
- ² Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die durchgeführte(n) Revision(en)

Art. 40

Technische Kommission

- ¹ Die technische Kommission besteht mindestens aus ihrem Leiter sowie dem Spiel- und Trainingsleiter. Ihr gehören auch die Trainer des Vereins an.

Amtszeit

- ² Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Spiel- und Trainingsleiter vertritt den technischen Leiter bei dessen Abwesenheit und
- ⁴ Ist für die Organisation der internen Turniere zuständig

Aufgaben des Spiel- und Trainingsleiters

Statuten



- ⁵ Die Trainer organisieren den Spiel- und Turnierbetrieb der Spieler den Bedürfnissen und Möglichkeiten angemessen.

Aufgaben der
Trainer

Art. 41

- ¹ Die Einnahmen des PCEP bestehen aus:
- ² Jahresbeiträgen der Mitglieder
- ³ Überschuss aus Veranstaltungen
- ⁴ Zuwendungen

Einnahmen

Art. 42

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- ² Die jährlichen Beiträge werden im Protokoll der Generalversammlung festgehalten.

Beitrags-
pflicht

Art. 43

- ¹ Für die Verpflichtungen des PCEP gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung ge-
genüber
Dritten

Art. 44

- ¹ Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres

Vereins und
Rechnungsjahr

Art. 45

- ¹ Solange mindestens sechs (6) Mitglieder gewillt sind den PCEP aufrecht zu erhalten, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Auflösung

Art. 46

- ¹ Bei allfälliger Auflösung des PCEP ist das Vereinsvermögen 5 Jahre Swiss Minigolf zur Verfügung eines neuen Vereins mit dem gleichen Vereinszweck in der Region Pratteln zu halten, Wird innert 5 Jahren nach der Auflösung kein neuer Verein gegründet, so hat der Swiss Minigolf das vorhandene Vermögen einer Behindertensport-Organisation zu überweisen

Vereinsvermögen
bei Auflösung des
Vereins



Statuten

Art. 47

Publikation der
Vereinsauflösung

- ¹ Die Publikation der Auflösung ist von Swiss Minigolf in geeigneter Form zu publizieren.

Art. 48

Schlussbe-
stimmungen

- ¹ Für in diesen Statuten nicht abschliessend Umschriebenes gelten die Bestimmungen von Swiss Minigolf sowie Art. 60 ff ZGB.

Art. 49

Inkraft-
setzung

- ¹ Die ersten Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 23. Oktober 1985 beschlossen und treten sofort in Kraft.
- ² Die Revision und jetzt vorliegende Fassung erfolgte durch die Generalversammlungen vom 17. März 1988, 30. November 1988, 5. Dezember 1991, 13. Dezember 2001, 25. November 2004, 9. Dezember 2010, 3. Dezember 2015 und 12. Dezember 2023.

Präsident:

Heinz Bärtschi

Sekretär:

Markus Morf

Genehmigte Fassung der Generalversammlung vom 12. Dezember 2023, Gasthof zur Saline, 4133 Pratteln.